

# Schneller Netzausbau durch schlanke Bürokratie

Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur  
Bürokratievermeidung im TK-Sektor

Jetzt  
Bürokratie  
abbauen

## Bürokratiebelastung im TK-Sektor

### Ausgangslage

Ein leistungsfähiges Telekommunikationsnetz ist die Grundlage für digitale Innovationen, wirtschaftliches Wachstum und gesellschaftliche Teilhabe. Doch der Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen wird in Deutschland noch immer durch langwierige Genehmigungsverfahren und komplexe bürokratische Auflagen ausgebremst.

### Bitkom-Bewertung

Um den Ausbau zu beschleunigen und die Gigabitziele zu erreichen, braucht es in der nächsten Legislaturperiode dringend schlankere Prozesse.

### Das Wichtigste

Dieses Positionspapier zeigt konkrete Maßnahmen auf, mit denen der Netzausbau beschleunigt und unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden können. Dazu gehören vor allem folgende Maßnahmen:

- **Melde- und Dokumentationspflichten minimieren**

Immer mehr Berichtspflichten führen zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen. Der Netzausbau wird dadurch nicht beschleunigt – sondern eher im Gegenteil.

- **Tiefbau- und Genehmigungsverfahren vereinfachen**

Bei unseren Vorschlägen handelt es sich um präventive Hinweise zur Bürokratievermeidung bei der Umsetzung des Gigabit Infrastructure Acts (GIA).

- **Überholte Vorschriften im Verbraucherschutz anpassen**

Das zusätzliche Produktinformationsblatt sollte abgeschafft werden, ebenso die pauschalen Strafzahlungen bei Störungen. Damit würde unnötiger Mehraufwand für die Unternehmen entfallen.

65 Mrd.  
Euro

So hoch waren die  
Bürokratiekosten für  
Unternehmen  
(branchenübergreifend)  
im Berichtszeitraum  
2022/2023 (NKR 2023).

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Melde- und Dokumentationspflichten.....</b>	<b>4</b>
	<b>Umfang von Datenerhebungen .....</b>	<b>5</b>
	<b>Weitergabe von Daten.....</b>	<b>5</b>
	<b>Richtige Balance im Gigabit-Grundbuch finden .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Tiefbau- und Genehmigungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
	<b>National einheitliche Genehmigungsbedingungen und -verfahren.....</b>	<b>7</b>
	<b>Elektronische Antragsstellung und Statusabfrage.....</b>	<b>7</b>
	<b>Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich     Naturschutz .....</b>	<b>8</b>
	<b>Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für     Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Überholte Vorschriften im Verbraucherschutz anpassen .....</b>	<b>9</b>
	<b>Zusätzliches Produktinformationsblatt abschaffen .....</b>	<b>9</b>
	<b>Pauschale Strafzahlungen bei Störungen aufheben .....</b>	<b>9</b>

# Melde- und Dokumentationspflichten

## Ausgangslage: Berichtspflichten Sicherheitskatalog

Die durch das im Entwurf für das TK-NABEG vorgesehenen Erweiterungen der Berichtspflichten im Sinne des § 166 und § 167 TKG sind eine erhebliche Ausweitung der Berichtspflichten des Sicherheitskatalogs und keine Maßnahme zur Beschleunigung des Netzausbaus. Diese vorgesehenen Erweiterungen bringen keinerlei Mehrwert – bedeuten jedoch für alle betroffenen Unternehmen eine erhebliche Zunahme an Berichtspflichten und einen damit einhergehenden bürokratischen Aufwand. Umfassende Angaben für neue kritische Komponenten sind bereits durch das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 für kritische Komponenten abgedeckt.

## Lösungsansatz

Wir fordern einen Verzicht auf die Einführung weiterer Berichtspflichten für die Unternehmen, da dadurch kein schnellerer Netzausbau zu erwarten ist – sondern eher das Gegenteil.

## Ausgangslage: Offenlegung Jahresabschlüsse

Das Bundesamt für Justiz fordert auf Basis des § 6 TKG (eingeführt im Zuge der TKG-Novelle 2021) Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften zur Offenlegung eigener Jahresabschlüsse auf, obgleich die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 264 Abs. 3 bzw. § 262b HGB vorliegen. Durch die Einbeziehung in die jeweiligen Konzernabschlüsse sind alle für den Telekommunikationssektor erforderlichen Informationen verfügbar. Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen erhebliche Kosten, denen kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht.

## Lösungsansatz

Wir fordern eine Klarstellung/Änderung des § 6 TKG (und analog § 7 TKG), dass Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften dann keine eigenen Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte offenlegen müssen, wenn sie durch Einbeziehung in Konzernabschlüsse nach den gesellschaftsrechtlichen Regeln von der Offenlegung befreit werden können (vgl. § 264 Abs. 3, § 264 b HGB). Eine entsprechende Regelung war im Referentenentwurf des TK-NABEG vorgesehen und muss auch in den neuen Entwurf Eingang finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Streichung auch im Absatz 3 des § 6 TKG vorzunehmen ist, da auch dort eine Änderung erforderlich ist, um die Konsolidierungsvorschriften des HGB vollständig für Kapitalgesellschaften anwendbar zu machen. Die Regelung dient der Entlastung von Unternehmen und dem Bürokratieabbau.

## Umfang von Datenerhebungen

### Ausgangslage

Der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) sieht in Art. 22 eine geografische Erhebung vor, wie es für die festgelegten Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden/anderen zuständigen Behörden und die Anwendung von Beihilfavorschriften erforderlich ist. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen – ohne, dass dadurch der Netzausbau beschleunigt wird.

Dazu kommt, dass innerhalb der BNetzA unterschiedliche Referate mit der Erhebung oft identischer Daten beschäftigt sind und dazu auch noch unterschiedliche Definitionen der zu erhebenden Daten nutzen.

### Lösungsansatz

Bei zukünftigen Gesetzesänderungen sollte sich die Datenerhebung und -bereitstellung inhaltlich auf ein symmetrisches Mindestmaß an Informationen beschränken (Grundsätze der Datensparsamkeit, Datenvermeidung und Erforderlichkeit etablieren, z. B. konkrete Verwendungszwecke formulieren wie z. B. Monitoring von Breitbandzielen oder Auflagen, Beschleunigung des Netzausbaus). Daten müssen auch innerhalb der BNetzA weitergegeben werden können, wenn die Weitergabe auf Basis einer Rechtsgrundlage für die zweite Stelle in der BNetzA beruht.

## Weitergabe von Daten

### Ausgangslage

Laut EECC Art. 22 können Ergebnisse der geografischen Erhebung unter bestimmten Voraussetzungen (Vertraulichkeit, Schutz BuG) an andere Behörden herausgegeben werden. Außerdem können die Ergebnisse auch an GEREK und die Kommission auf Anfrage herausgegeben werden.

TKG § 85 sieht vor, dass Informationen nach §§ 79 bis 83 auf Anfrage an andere für die Erfüllung von Aufgaben nach TKG zuständige öffentliche Stellen weitergegeben werden können. Außerdem ist eine Herausgabe an GEREK und Kommission auf Anfrage möglich.

### Lösungsansatz

Bei zukünftigen Gesetzesänderungen sollte eine Weitergabe der Daten weiterhin nur an diesen engen Empfängerkreis vorgesehen sein. Es darf keine Erweiterung des Empfängerkreises erfolgen, z. B. um Auftragnehmer von Gebietskörperschaften.

## Richtige Balance im Gigabit-Grundbuch finden

### Ausgangslage

Die Transparenz über den TK-Netzausbau ist sinnvoll, aber wir müssen die richtige Balance zwischen Sicherheit und Transparenz finden. Der Gesetzentwurf für ein TK-NABEG sah eine massive Ausweitung der Datenlieferungen und Veröffentlichung sensibler Daten vor. Das bedeutet zunächst mehr Bürokratie für die Unternehmen – ohne, dass dadurch das angestrebte Ziel der Ausbaubeschleunigung erreicht wird: Das Gigabit-Grundbuch soll durch das Gesetz erheblich erweitert werden und u. a. einen umfassenden Überblick über jeden Hausanschluss in Deutschland anhand von de facto frei zugänglichen Karten geben. Damit lädt Deutschland regelrecht zu Attacken auf seine Netze ein. Das damit verbundene Sicherheitsrisiko ist für Netzbetreiber nicht mehr beherrschbar. Erweiterungen im Gesetzgebungsprozess haben das Gigabit-Grundbuch außerdem zu einer Art »Datenkrake« erweitert. Die Datenlieferungspflicht für TK-Unternehmen kennt keine rechtlichen Grenzen und damit entstehen erhebliche neue und unkalkulierbare bürokratische Belastungen.

### Lösungsansatz

Wir fordern den Grundsatz der Datensparsamkeit im Gesetz zu verankern und höchste Sicherheitsstandards vorzusehen, zu implementieren und stets auf dem neuesten Stand der Technik zu halten.

Der größte Hebel für eine Beschleunigung des Netzausbaus liegt in der zügigen und lückenlosen Zurverfügungstellung des sog. Liegenschaftsatlas: Dieser sollte sämtliche Liegenschaften und passiven Infrastrukturen der öffentlichen Hand inklusive wichtiger Zusatzinformationen wie etwaige Stromanbindung umfassen, sodass insbes. die Standortsuche für den Mobilfunknetzausbau und für Point of Presence (PoP-Standort) deutlich beschleunigt würde. Die Nutzung der ALKIS-Daten bietet hierfür eine effiziente Lösung.

# Tiefbau- und Genehmigungsverfahren

Bei den ersten beiden Vorschlägen handelt es sich um präventive Hinweise zur Bürokratievermeidung bei der Umsetzung des Gigabit Infrastructure Acts (GIA).

## National einheitliche Genehmigungsbedingungen und -verfahren

### Ausgangslage

Art. 7 Abs. 1 GIA: »...Mitgliedsstaaten bemühen sich nach Kräften, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen ..., die für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet kohärent sind.«

Landesbauordnungen enthalten unterschiedliche Vorgaben bzgl. Abstandsflächenvorgaben, genehmigungsfreier Tatbestände oder Genehmigungsfiktionen für Mobilfunkmasten.

In einigen wenigen Bundesländern gibt es sog. Rahmenezustimmungen durch die Wegebausträger – in den meisten Bundesländern jedoch nicht.

### Lösungsansatz

Die Landesbauordnungen müssen hinsichtlich unterschiedlicher Vorgaben auf das jeweils bürokratieärmste Niveau harmonisiert werden. Die baurechtliche Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten sollte und kann bundesweit einheitlich durch entsprechende Erweiterung des § 150 TKG geregelt werden.

Zudem sollten Rahmenezustimmungen einheitlich in allen Bundesländern eingeführt werden.

## Elektronische Antragsstellung und Statusabfrage

### Ausgangslage

Nach Art. 7 Abs. 3 GIA haben Betreiber das Recht, über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form Anträge auf alle notwendigen Genehmigungen zu stellen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abzurufen. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Verfahren für den Abruf dieser Informationen festlegen.

Heute müssen in der Praxis noch häufig Papierdokumente (oder Faxe) eingereicht werden. Das OZG-Breitbandportal ist noch weit davon entfernt, flächendeckend nutzbar zu sein. Auch alternative (weniger präferierte) elektronische Lösungen für Antragstellung und Statusabruf sind bislang kaum vorhanden. Für Mobilfunk-Genehmigungsverfahren gibt es ein noch deutlich größeres Umsetzungsdefizit. Ein One-Stop-Shop für Genehmigungen fehlt nach wie vor.

## Lösungsansatz

Das OZG-Breitbandportal flächendeckend nutzbar machen. Sämtliche für den Festnetzausbau erforderlichen Genehmigungen und die VAO-Erteilung integrieren. Sowie Implementierung einer bundesweit einheitlichen Ende-zu-Ende-Lösung für alle Genehmigungen, die für den Bau von Mobilfunkmasten erforderlich sind.

## **Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz**

### Ausgangslage

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der Genehmigungsverfahren von TK-Linien bei.

### Lösungsansatz

§ 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.

## **Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen**

### Ausgangslage

Die Anbringung von Mobilfunkantennen bzw. die Errichtung von Mobilfunkstandorten auf Denkmälern sind in der Regel genehmigungspflichtig, soweit sie eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Objektes zur Folge haben. Dasselbe gilt für die Errichtung von Gehäusen für die Systemtechnik in deren engeren Umgebung.



## Lösungsansatz

Eine bundesweit online geführte, konstitutive Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen könnte eine schnelle und rechtssichere Identifikation von Denkmälern ermöglichen.

# Überholte Vorschriften im Verbraucherschutz anpassen

## Zusätzliches Produktinformationsblatt abschaffen

### Ausgangslage

Die TK-Transparenz-Verordnung regelt unter anderem, dass für jedes Produkt ein Produktinformationsblatt zu erstellen ist. Darüber hinaus ist auf Rechnungen zwingend anzugeben, wie lange der Vertrag noch läuft und wann spätestens die Kündigung eingehen muss, damit sich der Vertrag nicht automatisch verlängert.

### Lösungsansatz

Die TK-Transparenz-Verordnung sollte aufgehoben werden. Sie wurde durch Vorgaben des EECC überholt. Insbesondere erhalten Kunden vor Vertragsschluss eine Vertragszusammenfassung, sodass das Produktinformationsblatt nicht mehr erforderlich ist. Auch der Hinweis zur letztmöglichen Kündigung vor der Vertragsverlängerung auf der Rechnung ist nicht mehr erforderlich, da sich die Verträge nicht mehr um 12 Monate verlängern, sondern per Gesetz nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar sind.

## Pauschale Strafzahlungen bei Störungen aufheben

### Ausgangslage

Die TKG sieht vor, dass Anbieter von TK-Diensten Endnutzern pauschale Entschädigungen im Falle von Störungen zahlen müssen. Zwar gibt es Ausnahmen für

Fälle höherer Gewalt, jedoch bereitet die rechtssichere Dokumentation und Begründung gegenüber Endnutzern häufig Schwierigkeiten. Diese Entschädigungen sind losgelöst von einem tatsächlich eingetretenen Schaden und vergleichbar mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe. Dies belastet die Anbieter unverhältnismäßig.

## Lösungsansatz

Streichung der Regelungen zu Entschädigungszahlungen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.  
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartnerin

Janine Welsch | Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik  
T +49 30 27576-234 | [j.welsch@bitkom.org](mailto:j.welsch@bitkom.org)

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

#### Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.